

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Birgit Bragagna  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

## Rundschreiben

<b>Nummer:</b>	44
<b>vom:</b>	2014-04-23
<b>Autor:</b>	Dr. Stefan Sandrini

An alle betreuten Körperschaften

### Meldungen an die Finanzbehörde - Termin: 30.04.2014

Wir erinnern daran, dass für öffentliche Körperschaften die Pflicht besteht, eine Reihe von Meldungen an die Finanzbehörde vorzunehmen.

Dazu zählen:

- die Meldung bestimmter Verträge<sup>1</sup> (Werkverträge, Dauerlieferverträge und Transportverträge)
- die Meldung der ausgestellten Lizenzen<sup>2</sup>
- die Meldung der Bauakte<sup>3</sup>
- die Meldung der Immobilien für welche die Müllentsorgung durchgeführt wird<sup>4</sup>
- die Meldung von Lieferverträgen für Strom, Wasser, Gas und Fernwärme<sup>5</sup>

Diese Meldungen sind alle innerhalb 30. April elektronisch einzureichen.

## 1 Meldungen

### 1.1 Meldung der Werkverträge, Lieferverträge und Transportverträge

Jede öffentliche Verwaltung<sup>6</sup>, die im Vorjahr Werkverträge, Lieferverträge und Transportverträge mit einem Gesamtbetrag ab Euro 10.329,14 inklusive MwSt.<sup>7</sup> abgeschlossen mittels Privaturkunde<sup>8</sup> und nicht registriert hat, muss diese der Finanzverwaltung melden.<sup>9</sup>

Es müssen **nicht** alle Arten von Verträgen gemeldet werden sondern lediglich folgende:

- Werkverträge (A)
- Bezugsverträge mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (B)<sup>10</sup>
- Transportverträge (C)

Kaufverträge sind unserer Ansicht nach nicht zu melden.

1 comunicazione di contratti d'appalto, di somministrazione e di trasporto

2 comunicazione delle licenze, autorizzazioni e concessioni

3 comunicazione in materia di edilizia

4 comunicazione dei dati acquisiti nell'attività di gestione del servizio smaltimento rifiuti

5 comunicazione di utenze

6 „amministrazioni pubbliche“

7 Art. 1 Abs. 1-bis DM 6.5.1994 abgeändert durch DM 18.3.1999

8 scrittura privata

9 Art. 20 Abs. 1 VPR 605/73

10 Art. 1559 ff ZGB

Als Privaturkunde<sup>11</sup> gelten alle Schriftstücke die zumindest von einem Vertragspartner unterschrieben sind, wie:

- Aufträge mittels einfachem Schriftverkehr
- Aufträge mittels elektronischem Dokument mit digitaler Unterschrift.

Nicht als Privaturkunde gelten hingegen Schriftstücke die nicht unterschrieben sind, wie:

- Fax
- Mails

Aufträge die in dieser Form vergeben wurden sind daher nicht zu melden.

Die Meldung muss elektronisch<sup>12</sup> innerhalb **30. April** erfolgen.<sup>13</sup>

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck eine Software zur Erstellung der Meldung zur Verfügung sowie eine Kontrollsoftware, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss.

Neben der Steuernummer oder MwSt. Nummer des Vertragspartners müssen bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie in jedem Fall die genaue Adresse, Postleitzahl und Ort angegeben werden. Ausländische Firmen sind ebenfalls anzuführen da diesbezüglich keine Ausnahme besteht.

Zum Vertrag selbst sind folgende Daten anzugeben:

- Jahr des Vertragsabschlusses<sup>14</sup>
- Datum Beginn<sup>15</sup> im Format TTMMJJJ
- Datum Ende<sup>16</sup> im Format TTMMJJJ
- Gesamtbetrag des Vertrages<sup>17</sup>
- bezahlter Betrag im Jahr des Vertragsabschlusses<sup>18</sup>. Die Angaben sind in ganzen Euro Beträgen ohne Nachkommastellen zu machen.

Verträge mit Kunden sind nicht anzugeben, da keine Einnahmen gemeldet werden müssen.

Wenn im betreffenden Jahr keine Verträge abgeschlossen wurden ist auch **keine Meldung** erforderlich, weil:

- es keine Bestimmung gibt die eine negative Meldung fordert
- das Kontrollprogramm eine Meldung ohne Verträge nicht zulässt.

## 1.2 Meldung ausgestellter Konzessionen, Ermächtigungen und Lizenzen

Jede öffentliche Körperschaft die im Vorjahr bestimmte Konzessionen, Ermächtigungen und Lizenzen ausgestellt hat, muss diese der Finanzverwaltung melden.

Es sind **nicht alle** ausgestellten Konzessionen, Ermächtigungen und Lizenzen zu melden sondern nur jene die ausdrücklich vom Gesetz angeführt werden.<sup>19</sup> Im Wesentlichen handelt es sich um all jene Konzessionen, Ermächtigungen und Lizenzen, für welche die Angabe der Steuernummer im Antrag gesetzlich<sup>20</sup> vorgeschrieben ist.

Dazu zählen auch:

- die Konzessionen und Ermächtigungen die für die Besetzung öffentlicher Flächen<sup>21</sup>

11 Art. 2702 ff ZGB

12 Art. 1 Abs. 1.1 Buchst. b sowie Anlage 2 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005; DM 6.5.1994 und DM 18.3.1999

13 Art. 3 Abs. 3.2 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005

14 siehe Nr. 15 der technischen Beschreibung des Records

15 siehe Nr. 17 der technischen Beschreibung des Records

16 siehe Nr. 18 der technischen Beschreibung des Records

17 siehe Nr. 19 der technischen Beschreibung des Records

18 siehe Nr. 20 der technischen Beschreibung des Records

19 Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e VPR 605/73

20 Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e VPR 605/73

21 Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e VPR 605/73 „domande di concessioni di aree pubbliche“

ausgestellt werden und die der entsprechenden Gebühr<sup>22</sup> unterliegen, wie z.B.:

- Konzession für Standplatz auf Wochenmarkt;
- Ermächtigung zum Betreiben eines Grillstandes auf öffentlichem Grund
- Bewilligungen für öffentliche Veranstaltungen mit Gewinnabsichten<sup>23</sup>
- Meldebestätigungen für öffentliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten in der auch die Verabreichung von Speisen und Getränken genehmigt wird<sup>24</sup>

Unserer Ansicht nach **nicht** gemeldet werden müssen:

- die Meldebestätigungen für öffentliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten in der **nicht** auch die Verabreichung von Speisen und Getränken genehmigt wird<sup>25</sup>
- die Tätigkeitsbeginnmeldungen von Detailhandelsbetrieben
- Bestätigung über die Eintragung in das Gemeindeverzeichnis für den Urlaub auf dem Bauernhof<sup>26</sup>

nachdem keine Bestimmung die Angabe der Steuernummer verpflichtend vorsieht.

Die Meldung muss elektronisch<sup>27</sup> innerhalb **30. April** erfolgen.<sup>28</sup>

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck eine Software zur Erstellung der Meldung zur Verfügung sowie eine Kontrollsoftware, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss.

### 1.3 Meldung von Bauakte

Alle Gemeinden die im Vorjahr nachfolgende Akten entgegengenommen oder erlassen haben, müssen diese der Finanzverwaltung melden:<sup>29</sup>

- entgegengenommene Baubeginnmeldungen,
- erlassene Baugenehmigungen und Ermächtigungen, mit welchen eine Bautätigkeit bewilligt wird,
- erlassene Abnahmebestätigungen.

Die in der Meldung angeführten Daten betreffen den Auftraggeber (der den Akt einreicht), das Bauunternehmen und den Techniker.

Die Meldung muss elektronisch<sup>30</sup> innerhalb **30. April** erfolgen.<sup>31</sup>

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck eine Software zur Erstellung der Meldung zur Verfügung sowie eine Kontrollsoftware, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss.

### 1.4 Meldung Immobilien Müllabfuhr

Alle Müllentsorgungsbetriebe sind verpflichtet jährlich die Angaben zu den Immobilien für welche der Müllabfuhrdienst durchgeführt wird elektronisch zu melden.<sup>32</sup> Damit sind die Müllentsorgungsbetriebe gleichzeitig auch verpflichtet die entsprechenden Angaben zu den einzelnen Immobilieneinheiten bei den betroffenen Bürgern einzuheben.<sup>33</sup>

22 Art. 38 und 39 D.Lgs. 507/1993 (Tosap)

23 gemäß Art. 1 Abs. 2 Landesgesetz 13 vom 13.05.1992

24 gemäß Art. 1 Abs. 3 LG 13/1992

25 gemäß Art. 1 Abs. 3 LG 13/1992

26 gemäß Art. 8 LG 7/2008

27 Art. 1 Abs. 1.1 Buchst. c sowie Anlage 3 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005; DM 17.9.1999

28 Art. 3 Abs. 3.2 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005

29 Art. 2 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 2.10.2006

30 Art. 3 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 2.10.2006

31 Art. 5 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 2.10.2006

32 Art. 1 Abs. 106 Gesetz 296 vom 27.12.2006, veröffentlicht in der ordentlichen Beilage Nr. 244 zum Amtsblatt der Republik Nr. 299 vom 27.12.2006

33 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 355/E vom 8.8.2008

Diese Verpflichtung betrifft jeden Müllentsorgungsbetrieb unabhängig von dessen Rechtsform, also auch öffentliche Körperschaften.

Die Müllentsorgungsbetriebe sind verpflichtet<sup>34</sup> neben den Angaben zu den einzelnen Abnehmern auch die Katasterdaten der betreffenden Immobilie der Agentur der Einnahmen elektronisch<sup>35</sup> mitzuteilen.<sup>36</sup>

Es sind nur die im betreffenden Jahr eingetretenen Änderungen zu melden.<sup>37</sup>

Die Agentur der Einnahmen stellt **keine** Software zur Erstellung dieser Meldung, sondern nur eine Kontrollsoftware zur Verfügung, mit welcher die zu versendende Datei vor dem Versand überprüft werden kann.

### 1.5 Meldung Lieferverträge für Strom, Wasser, Gas und Fernwärme

Die Versorgungsbetriebe für Strom, Wasser, Gas sowie für Fernwärme<sup>38</sup>, sind verpflichtet neben den Angaben zu den einzelnen Abnehmern auch die entsprechenden Katasterdaten<sup>39</sup> des Anschlusses der Agentur der Einnahmen elektronisch mitzuteilen.<sup>40</sup> Diese Verpflichtung betrifft jeden Versorgungsbetrieb unabhängig von dessen Rechtsform, also auch öffentliche Körperschaften, der die direkte Beziehung zum Endabnehmer hält.<sup>41</sup>

Die Meldung muss elektronisch<sup>42</sup> innerhalb 30. April erfolgen.<sup>43</sup>

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck nur eine Kontrollsoftware zur Verfügung, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss. Die Angaben sind in ganzen Euro Beträgen ohne Nachkommastellen zu machen.

Nicht gemeldet werden müssen die Daten von Abnehmern die öffentliche Körperschaften sind und die Lieferung (Gas, Wasser oder Strom) ausschließlich für institutionelle Zwecke verwenden.<sup>44</sup>

Versorgungsbetriebe die mehrere Lieferungen erbringen (multiutilities) müssen die entsprechenden Daten der Abnehmer getrennt für jede einzelnen Lieferungsart melden.<sup>45</sup>

Nicht gemeldet werden müssen die Katasterdaten für folgende Lieferungen:<sup>46</sup>

- zeitlich beschränkte Lieferungen (z.B.: Strom für eine Baustelle oder für eine Ausstellung)
- Verträge zur Ausfallsicherung, die tatsächlich nur im Schadensfall zu einer Lieferung führen
- öffentliche Beleuchtung
- Verträge die ausschließlich Zubehör einer Immobilie betreffen (z.B.: Strom für die Heizung eines Kondominiums)<sup>47</sup>

---

34 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 14.12.2007 abgeändert durch Verordnung Nr. 2008/24511 vom 14.2.2008 und Nr. 2008/158180 vom 24.10.2008

35 Art. 3.1 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 14.12.2007

36 Art. 7 Abs. 12 VPR 605/1973

37 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 355/E vom 8.8.2008 und Art. 5.3 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 14.12.2007

38 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.2.

39 Art. 1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 16.3.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 68 vom 23.3.2005

40 Art. 7 Abs. 5 VPR 605/1973

41 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.2.

42 Pkt. 2.1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19.6.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 149 vom 27.6.2002

43 Pkt. 2.5 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19.6.2002

44 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 214/E vom 8.8.2007

45 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.4

46 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.6

47 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.8

## 2 Elektronische Übermittlung

Diese Meldungen sind ausschließlich elektronisch zu übermitteln.<sup>48</sup>

Die Übermittlung muss in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:

- mittels Entratel durch die Körperschaft selbst, wenn diese mehr als 20 Subjekten Vergütungen ausgezahlt hat und die notwendige Ermächtigung beantragt hat;
- mittels Internet durch die Körperschaft selbst, wenn diese bis zu 20 Subjekten Vergütungen ausgezahlt hat und die notwendige Ermächtigung beantragt hat,
- durch einen zur elektronischen Übermittlung Ermächtigten. Ermächtigt zur elektronischen Abgabe der Steuererklärungen können sein<sup>49</sup>:
  - Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;
  - Arbeitsberater;
  - Wirtschaftsverbände;
  - Steuerbeistandsstellen (CAF).

## 3 Hilfen durch die Finanzverwaltung

Die Agentur der Einnahmen stellt auf den eigenen Internetseiten eine Reihe von Hilfen für diese Meldungen zur Verfügung.

Diese sind auf folgenden Seiten aufrufbar:

[www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it)

Cosa devi fare

Comunicare Dati

Amministrazioni, enti pubblici e società concessionarie

## 4 Dokumentation der eingereichten Meldung

Die zuständige zentrale Direktion der Einnahmen<sup>50</sup> führt seit dem Jahr 2012 vermehrt Kontrollen darüber durch ob diese Meldungen eingereicht wurden.

Aufgrund dieser Kontrollen und Nachfragen durch die Finanzbehörde zu diesen Meldungen empfehlen wir folgende organisatorische Maßnahmen:

- Ausdruck der entsprechenden Meldung auf Papier
- Archivierung der Datei welche die Meldung beinhaltet
- Archivierung der Dokumentation anhand welcher die Meldung erstellt wurde

Diese Unterlagen sowie die Dateien müssen so aufbewahrt werden, dass eine eventuelle nachfolgende Beanstandung bzw. Anfrage der Finanzbehörde überprüft werden kann. Diese Nachfragen und Überprüfungen können auch erst nach einigen Jahren erfolgen, sodass eine geeignete Archivierung erforderlich ist.

## 5 Strafen

Für die unterlassene Abgabe der Meldungen sind Strafen von Euro 206,58 bis Euro 5.164,57 vorgesehen.<sup>51</sup>

Für die Abgabe der Meldung mit unvollständigen oder falschen Angaben sind Strafen von Euro 103,29 bis Euro 2.582,28 vorgesehen.<sup>52</sup>

Diese Strafen sind ausdrücklich auch für die Unterlassung oder für Fehler in oben angeführten Meldungen vorgesehen.<sup>53</sup>

48 Art. 2 Abs. 2.1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005

49 Art. 3, Abs. 3, VPR 322/98

50 Agenzia delle Entrate – Direzione Centrale Accertamento – Settore Analisi e strategie – Ufficio basi dati e strumenti di analisi – Ufficio di L'Aquila

51 Art. 13 Abs. 2 VPR 605/73

52 Art. 13 Abs. 2 VPR 605/73

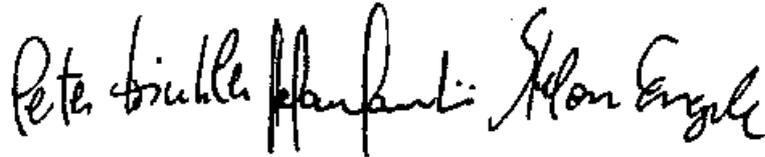
53 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.9

Für die unterlassene, unvollständige oder falsche Abgabe der Meldung betreffend die Immobilien in Bezug auf die Müllabfuhr sind Strafen vorgesehen von Euro 258,00 bis Euro 2.064,00.<sup>54</sup> Diese Strafen sind nicht anwendbar wenn der Abnehmer, trotz Aufforderung, die Angaben zur Immobilie nicht geliefert hat.<sup>55</sup>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



---

<sup>54</sup> Art. 11 D.Lgs. 471 vom 18.12.1997, Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 355/E vom 8.8.2008

<sup>55</sup> Entscheidung der Agentur der Einnahmen Nr. 355/E vom 8.8.2008